

## § 2

Soweit in einzelnen Industriezweigen ein 100 %iger Wiedereinsatz der gebrauchten Kartonagen und Wellpappfaltkartonagen nicht möglich ist, können die Lieferbetriebe einen von ihnen zu bestimmenden Schwundsatz mit den Vertragspartnern vereinbaren. In Zweifelsfällen entscheidet über die Höhe des Schwundsatzes die zuständige Industriezweigleitung.

## § 3

Die Anlage 2 zur Verordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu Abschnitt I. Textilindustrie
  - a) In Ziff. 1 sind folgende Worte zu streichen:  
„die in Gewebesäcken zum Versand kommen“
  - b) Die Ziff. 5 wird um folgende Worte ergänzt:  
„und für Musterzwecke“
  - c) Die Ziff. 6 wird wie folgt ergänzt:  
„Diese Regelung gilt nur, wenn die Veredelung der Ware in mehreren Betrieben vorgenommen werden muß. Durchläuft die Ware in einem Betrieb zwei oder mehrere Veredelungsstufen, so verlängert sich die Rückgabefrist nur einmal um 10 Tage. Gampartien, die zur Veredelung bestimmt sind, sind im Vertrag mit dem Lieferer entsprechend zu kennzeichnen.“
  - d) In Ziff. 7 sind hinter „Gewirke“ folgende Worte einzufügen:  
„Handstrickgam, Konfektion usw.“
  - e) Der Text der Ziff. 8 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:  
„Für Aufmachungsmaterialien, wie z. B. Hülsen (ausgenommen Zweizylinder- und Vigognehülsen), Rollen und ähnliches, die sich für den mehrmaligen Gebrauch eignen und Verpackungszubehör im Sinne der vorstehenden Verordnung sind, gelten jeweils die unter Ziffern 2 bis 5 und 7 festgesetzten Fristen.“
  - f) Der Text der Ziff. 9 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:  
„Für Scheibenspulen, konische Kreuzspulen, zylindrische Kreuzspulen, Cannelten, Holzröllchen und Kunststoffröllchen, die vom Einzelhandel an den Großhandel zurückzugeben sind 120 Tage“

2. Zu Abschnitt II. Für die Industriezweige Schuhe und Lederwaren einschließlich Kunstleder, Lederverarbeitung und Lederherstellung

Die Ziff. 3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Gewebesäcke für Hutstoff (Kaninhaar, geb.)  
60 Tage“

3. Zu Abschnitt III. Polygraphische Industrie

a) Die Rückgabefristen für Holzhülsen und Stirn-  
deckel bei Lieferung von Fotorohpapieren werden auf 60 Tage herabgesetzt.

b) Der Abschnitt III. Polygraphische Industrie wird wie folgt erweitert:

„Für Eisensäcker bei Lieferung von  
Sulfat-Ablauge 70 Tage  
für den Großhandel insgesamt 90 Tage  
für Versuchszwecke 120 Tage  
Für Wellpappkartonagen bei Lieferung  
von Kartonagenzuschnitten 90 Tage“

4. Zu Abschnitt VIII. Für alle Industriezweige der Chemie einschließlich Haushaltchemie und Schuhchemie

a) Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:  
„desgleichen, soweit das Lieferwerk zur Schuhchemie im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehört 120 Tage“

b) Ziff. 4 wird wie folgt ergänzt:  
„desgleichen für diese Erzeugnisse, soweit das Lieferwerk zur Schuhchemie im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehört 90 Tage  
Bei kälteempfindlichen Erzeugnissen, soweit das Lieferwerk zur Schuhchemie im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehört, in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres 180 Tage“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1955, § 3 Ziff. 4 Buchst. b 2. Absatz mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie  
Dr. F e l d m a n n  
Minister

### Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 110  
Preisordnung Nr. 444 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Baustoffe —
- Sonderdruck Nr. 114  
Preisordnung Nr. 448 — Anordnung über die Preise beim Schalterguß —
- Sonderdruck Nr. 115  
Preisordnung Nr. 449 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile
- Sonderdruck Nr. 116  
Preisordnung Nr. 450 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) —
- Sonderdruck Nr. 121  
Preisordnung Nr. 476 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen —
- Sonderdruck Nr. 123  
Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956
- Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig CI, Querstraße 4—6, zu beziehen.*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 • Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17. Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C Roßstraße 6. Anruf 51 54 87. 51 44 34 — Postscheckkonto Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufend\* Bezug Nur durch die Post — Bezugspreis: vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum C.J.m.f.a. von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 01/55/DD